Tennisclub Brackwede e.V.

Kassenprüfungsordnung

§ 1 Kassenprüfer, Amtsdauer

Jedes volljährige Vereinsmitglied, außer Mitglieder des Gesamtvorstandes, können zum Kassenprüfer gewählt werden. Es müssen mindestens zwei Kassenprüfer jährlich gewählt werden; einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Aufgaben

2.1 Die Kassenprüfer kontrollieren stichpunktartig die ordnungsgemäße Führung der Kasse und der Bankkonten, die rechnerisch richtige Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Belege nach Höhe und Vollständigkeit. Zur Prüfung müssen alle prüfungsrelevanten Beschlüsse des Vorstandes vorliegen.

2.2 Die Prüfung hat einmal jährlich bis spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung in den Clubräumen oder an dem vom Vorstand für die Verwahrung der Geschäftsführungsunterlagen bestimmten Ort zu erfolgen.

2.3 Prüfungszeitpunkt ist mit dem Schatzmeister abzustimmen.

2.4 Das Ergebnis der Prüfung ist von den Kassenprüfern schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Bevor das Protokoll in der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern vorgetragen wird, muss es dem Vorstand zur Kenntnis gegeben worden sein.

2.5 Falls alle Kassenprüfer verhindert sind, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen, können sie ein Mitglied schriftlich bevollmächtigen, das Protokoll zu verlesen.

§ 3 Rechte und Pflichten

3.1 Kassenprüfer dürfen alle Unterlagen einsehen.

3.2 Bei Verdacht auf Gesetzesverstoß besteht Informationspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung.

3.3 Die Kassenprüfer sind außerhalb des Prüfungsvorganges und der Berichterstattung zur über alle im Rahmen der Tätigkeit erworbenen Kenntnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet. Während der Kassenprüfung erstellte Kopien und erstellte Aufzeichnungen sind nach Abschluss der Prüfungen dem Schatzmeister zu übergeben.

Der Vorstand

33647 Bielefeld, den 01.06.2026